Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 61 (1910)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen.

f Kreisoberförster Risold in Spiez.

Am 27. November abhin verschied an einem Herzschlag der in Forstund Jagdkreisen weit herum bekannte Oberförster Karl Risold in Spiez, nachdem ihm, kaum sieben Wochen vorher, seine Gattin im Tode vorangegangen war.

Geboren 1844 in seiner Vaterstadt Bern, wo er glückliche Jugendsichte verlebte und die Kantonsschule durchlief, absolvierte er — Mits



+ Oberförfter Karl Rifold.

glied der Alpigenia und einer der flottesten Studenten des damaligen Bürich — 1863—1865 die Forstschule, erhielt 1866 das bernische Obersförsterpatent und kam im gleichen Jahr als Forstamtsgehülse in die Praxis zum Oberförster des Mittellandes nach Bern. — Später besschäftige er sich mit Wirtschaftsplanarbeiten in Gemeindewaldungen, hauptsfählich im Oberland, und nahm seinen Wohnsitz in Unterseen.

Im Jahre 1875 wurde Karl Kisold zum Kevierförster des Niederschmmentales gewählt, mit Sit in Winnmis, später in Spiez. Mit der Neuorganisation des Forstwesens erhielt er anno 1882 den dritten bersnischen Forstkreis (das Amt Frutigen mit den Kirchgemeinden Beatensberg, Habkern und Leißigen des Amtes Interlaken), in welcher Stellung er bis an sein Lebensende verblieb.

Seine erfolgreichste Tätigkeit entwickelte Oberförster Risold auf dem Gebiete des Aufforstungs= und Verbauungswesens in den Wildbachein= zügen seines Forstkreises, so namentlich im berüchtigten Lombach im Habkerntal. Viele Aufforstungen an der schwach bestockten obern Baum- grenze sind seiner Initiative zu verdanken. — Mit der Bauernbevölke= rung in seinem Wirkungskreise wußte er liebenswürdig und freundlich zu verkehren und war stets bestrebt, möglichst ohne Friktion den Vorschriften der sorschriften Gesetzebung Eingang zu verschaffen.

Bemerkenswert war seine humoristische, öfters auch burschikose Aussbrucksweise, die er ab und zu zum eigenen und anderer Leute Vergnügen selbst in den amtlichen Verkehr hineinbrachte. Hier nur zur Erinnerung ein Beispiel von vielen: Einem Gesuch um Besoldungserhöhung seines Oberbannwarten — es war das noch zur Zeit der ganz schmalen und nicht geregelten Forstbeamten= und Angestellten=Saläre — setzte er als Motto in kleiner Variation den bekannten Gellertspruch voran:

"Ich bitte nicht um Überfluß und Schätze dieser Erden; Laßt ihn soviel er haben muß, durch Eure Gnade werden;"

Ein Hang zum Fabulieren und Versemachen blieb ihm eigen bis in die letzen Tage; unter dem Pseudonym Hilarius Immergrün hat er viele Reime, die meistens auf forstliche und Jägerprazis bezug hatten, in Umlauf gebracht. Sein Humor hatte übrigens häusig einen Stich ins Schalkhafte, was u. a. darin zum Ausdruck kam, daß die zur Schau gestellten Ansichten öfters im strickten Gegensatz stunden zu seiner Handslungsweise. Wer ihn z. B. in drastischer Art über Tinte, Papier, Formulare und den heiligen Bureaukratius von Vern poltern hörte, der hätte glauben können, er sei aller Schreiberei und genauen Buchhaltung in der Seele abgeneigt. Das war nun durchaus nicht der Fall, denn er hielt auf gute Geschäftsordnung, und seine Buchabschlüsse und Terminsberichte waren stets sauber und genau und wurden rechtzeitig abgesliesert.

Karl Kisold war Forstmann von altem Schrot und zugleich hers vorragend ersahrener Weidmann und sicherer Flugschütze. Die Freude am edeln Weidwerk war bei ihm bis zur Leidenschaft entwickelt. Jagdfrevel konnten ihn furchtbar empören, besonders wenn es unmöglich war, die Täter zu überweisen. — Als besondere Spezialität liebte und pflegte er die Jagd mit dem Vorstehhund auf Virks und Auerwild in den weitsläufigen Gebieten der Wytweiden auf Beatenberg und Habkern.

Auf dem prachtvoll gelegenen Friedhof in Spiez, an der Seite seiner treuen Lebensgefährtin, die ihn so gut verstanden hat, ist die Asche unseres in Bern krematierten Kollegen, als der letzte seines Geschlechtes (er hinterläßt eine einzige verheiratete Tochter), beigesetzt worden. Damit hat ein Förster= und Jägerleben seinen Abschluß gefunden, das an Ori=

ginalität seinesgleichen sucht. — Im Namen seiner Freunde und Berufssgenossen legen wir den wohlverdienten grünen Bruch auf den frischen Grabhügel unseres Karl Risold nieder, in Treuen seiner gedenkend. — Wo aber irgendwo in bernischen Landen Forstleute zusammenkommen werden, da wird man sich noch lange an dem Schatz von humorvollen Versen, witzigen Aussprüchen und gelungenen Anekdoten des Verewigten ersreuen.

K

Di Bellingtonien-Bestände von Calaveras, Kalifornien.

Aus den "Witteilungen der deutschen dendrologischen Gesellschaft" ist letztes Jahr in verschiedene Zeitschriften die sensationelle Notiz übersgegangen, die surchtbaren Waldbrände, von denen Nordamerika im vorsletzten Sommer heimgesucht wurde, seien in Kalisornien auch bis zum Calaveras-Hain, dem berühmten Walde der uralten, riesigen Wellingstoniens oder Mammutsbäume, Sequoia gigantea, vorgedrungen. "Der geringe Bestand derselben", hieß es, "etwa 200, ist vollständig vernichtet; auch der größte von allen, die berühmte "Wutter des Waldes", ging zugrunde, trotzem über zweihundert Menschen aufgeboten waren, das einzig dastehende Naturwunder zu retten . . ."

Es schien uns diese bemühende Nachricht wichtig genug, um darüber an maßgebender Stelle Erkundigungen einzuziehen. Aus dem Forstbureau des Ackerbau-Departementes in Washington ist uns von befreundeter, durchaus maßgebender Seite mit größter Zuvorkommenheit über die Ansgelegenheit folgende verdankenswerte Mitteilung zugegangen:

"Der Bericht, daß die "Big trees", die "Großen Bäume" von Calaveras, in Kalifornien, im Herbst 1908 durch Feuer vernichtet oder geschlagen worden seien, beruht augenscheinlich auf unzuverläßiger Information. Richtig ist allerdings, daß im Sommer 1908 ein sehr gefährlicher Waldbrand vorkam, der seinen Weg nach einem Teil des Wellingtonien-Hains nahm, hier aber nur einen einzigen Stamm, die sogenannte "Mutter des Waldes", einigermaßen beschädigte.

Die Angaben betreffend Verkauf und Schlag von Stämmen muß man wohl einem Mißverständnis zuschreiben.

Die Wellingtonien von Calaveras befinden sich nämlich immer noch in Privathänden. Herr Robert B. Whiteside, von Duluth, Minnessota, ein großer Holzhändler, der sein Tätigkeitsgebiet hauptsächlich in die Staaten an den großen Seen und an die Küste des Stillen Dzeans verlegt hat, dürfte der Hauptbesißer der "Großen Bäume" von Calaberas sein.

Seit langer Zeit nun besteht eine lebhafte Bewegung zugunsten einer Erwerbung jener berühmtesten Bäume der Welt durch den Staat. Die

Bevölkerung von Kalifornien, und namentlich die 500 Frauen des "Kalisfornia Klub", haben mehr als neun Jahre lang gearbeitet, um die Kesgierung für jenen wunderbaren Hain der "Großen Bäume" zu interefssieren. Endlich sind im letzten Jahr ihre Bemühungen von Erfolg geströnt worden; am 8. Februar 1909 hat Präsident Koosevelt eine bezügsliche, vom Senat und vom Abgeordnetenhaus angenommene Bill unterzeichnet. Dieses Gesetz nimmt die Erwerbung des privaten Wellingtoniens Hains durch den Staat in Aussicht. Die Kegierung stellte jedoch keine Barmittel zum Ankauf der "Big trees" von Calaveras zur Verfügung,

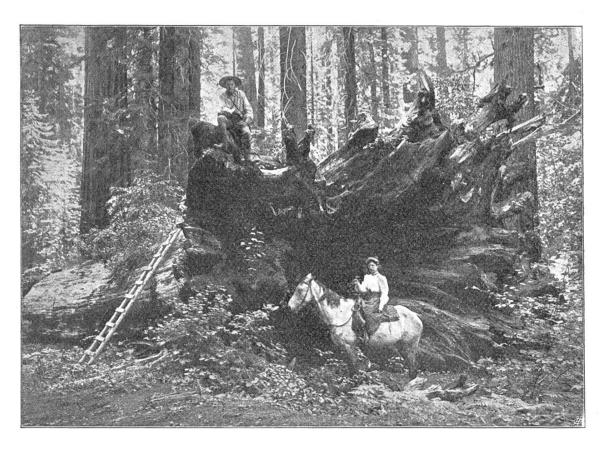


Fig. 1. Der Wurzelstock einer Wellingtonie im nördlichen Calaveras Hain, Kalifornien.

hingegen ermächtigte sie das Ackerbau-Departement, den gegenwärtigen Eigentümern entweder staatlichen Grundbesitz im gleichen Wert abzutreten oder ihnen das Recht einzuräumen, in den Staatsforsten die gleiche Holzmasse zu nuten, welche die der Regierung zu überlassenden Wellingtonien besitzen. Bis dahin gelangte allerdings eine Verständigung in diesem Sinne noch nicht zum Abschluß, hingegen liegt gegenwärtig der Entwurf zu einer solchen Abmachung beim Forstbureau und vorausssichtslich dürfte vor langem die Verständigung über den Übergang des Welslingtonien-Hains von Calaveras an den Staat persett werden.

Das laut dem erwähnten Gesetz vom Staat zu erwerbende Land besteht aus zwei Komplexen, von denen der eine, unter dem Namen nördlicher Calaveras-Hain bekannt, zirka 385 ha Ausdehnung besitzt und

im Bezirk Calaveras liegt, während der südliche Calaveras-Hain zirka 1215 ha mißt und zum Bezirk Tuolumne gehört. Die Nordparzelle zählt 93, die südliche 1380 Riesen-Sequvien. Stämme von weniger als 18 Fuß Umfang (1,8 m Durchmesser) sind in dieser Auszählung nicht mit inbegriffen. Neben den großen Wellingtonien kommen aber noch Hunderte von Zuckerkiesern (Pinus lambertiana) und Gelbkiesern (Pinus

ponderosa) von erstaunslicher Größe vor, Bäume, die bis 275 Fuß (rund 85 m) Höhe und oft 8—10 Fuß (2,3—3 m) Durchmesser erreichen. Außerdem treten in beiden Beständen zahlsreiche Exemplare der Weißsichte (Abies concolor) und der Kalisfornischen Flußzeder (Libocedrus decurrens) auf.

Die Calaveras=Wel= lingtonien sind wohl auf der ganzen Welt be= kannt. Im nördlichen Bestand erreichen zehn Bäume einen Durch= messer von 25 und mehr Fuß, während die Bahl derjenigen zwischen 15 und 25 Fuß Durchmesser 70 übersteigt. Den mei= sten Bäumen wurden besondere Namen bei= gelegt, teils solche von berühmten Generalen vder Staatsmännern der

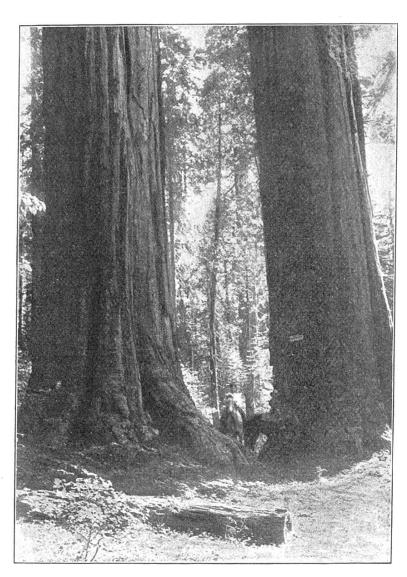


Fig. 2. Zwei Wellingtonien im nördlichen Calaveras Hain, Kalifornien.

Vereinigten Staaten, teils Namen verschiedener Staaten der Union. Vom größten Baum, dem "Vater des Waldes", der allerdings heute nicht mehr steht, schätte Hittel in seinen "Resources of California" die Höhe zu 450 Fuß (ca. 140 m) und den Durchmesser auf dem Stock zu über 40 Fuß (12 m). Ein anderer, Massachusetts, hatte 14,750 Kubiksuß (ca. 420 m³) Derbholz, die "Mutter des Waldes" 13,000 Kubiksuß (ca. 370 m³). Zeder der genannten Stämme produzierte so viel Nutholz, wie mehrere Hektaren Hochwald. Die Dicke der Borke schwankt zwischen 6 Zoll und 2 Fuß (15—60 cm).

Von den übrigen großen Wellingtonien seien noch genannt: Waterloo, Pennsylvania, James King, der alte Junggeselle, der Stolz des Waldes, Daniel Webster, Sir John Franklin, Empire State, U. S. Frant, W. T. Sherman, J. P. Mc Pherson, Abraham Lincoln, Connecticut, Ohio, Grover Cleveland, Frau Grover Cleveland, Dr. Nelson, General Custer, Dr. J. W. Dawson, General Hancok, der Kitter des Waldes, die beiden Schildwachen und Old Dowd.



Das teisinische Forstgesetz.

In allen Zeitungen, namentlich in denjenigen des Kantons Tessin, wurde der mißlungene Referendumsansturm gegen das neue Forstgeset vom 19. Juni 1908, die Volksinitiative und die Volksabstimmung vom verslossenen November besprochen; bekanntlich ist dieses Geset im Ernste von niemand in Schutz genommen worden und wurde daher mit großer Wehrheit verworsen. Es wird sich der Mühe lohnen, die so heftig angesteindeten Vestimmungen etwas näher kennen zu sernen, ohne für heute auf die mehr staatsrechtliche Frage einzutreten, ob nun das verworsene Gesetz noch in Kraft bestehe, bis ein neues vom Bundesrate genehmigt sei oder ob nun wieder das alte Forstgesetz vom Jahre 1870 und die Vollzieshungsverordnung vom 1. Juni 1880 Gleichgültigkeit besitze.

Das verworfene Gesetz ist im allgemeinen nur eine Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstgesetz vom 11. Oktober 1902 und zerfällt in solgende acht Kapitel:

- I. Allgemeine Bestimmungen.
- II. Organisation.
- III. Forstwirtschaft und Forstpolizei. 1. Vermarkung der Waldungen. 2. Erhaltung derselben. 3. Waldteilungen zum Eigentum oder zur Nutnießung. 4. Zusammenlegung der Waldparzellen und Bildung von Konsortien. 5. Holznutzungen. 6. Nebennutzungen. 7. Forstschutz. 8. Servituten. 9. Waldwege und Drahtseilanlagen.
- IV. Schaffung von Staats- und neuen Schutwaldungen.
 - V. Expropriation.
- VI. Kantonale und eidgenössische Beiträge.
- VII. Strafbestimmungen.
- VIII. Übergangsbestimmungen.

Der Raum gestattet uns nicht, hier auf jeden einzelnen Artikel des Gesetzes einzutreten. Wir beschränken uns mithin darauf, diejenigen Punkte hervorzuheben, welche vom Volke bezw. vom Agitationskomitee beanstandet wurden.

Schon die Bestimmung, daß die Waldungen des Staates, der Gemeinden, Korporationen, Konsortien usw. als öffentliche Waldungen erklärt wurden, rief einer heftigen Opposition, wollte man doch dem Volke glauben machen, daß durch diese Erklärung das Eigentum der Korporationen oder Bürgergemeinden (Patriziati) gefährdet sei.

Die Forstorganisation, wonach dem Landwirtschaftsdepartesment ein Forstpersonal, bestehend aus einem Kantonsforstinspektor und einer Anzahl Kreisoberförster und Kevierförstern, zugeteilt ist, wurde als solche von den Waldbesitzern nicht angesochten. Es sollte die bisherige Kreisoberförsterzahl (6) beibehalten und diesenige der Kevierförster von zwanzig auf ca. vierzig erhöht werden. Auch die Besoldungsansätze von Fr. 4000 bis Fr. 4500 für den Forstinspektor, Fr. 3000 bis Fr. 3500 für die Kreisoberförster und Fr. 1000 bis Fr. 1800 für die Kevierförster stießen nirgends auf Opposition. Gegen die gewiß billige und wohlsberechtigte Bestimmung aber, daß die Waldeigentümer 20 bis 40 % an die Besoldung der Kevierförster beitragen sollten, wehrten sich die Korposationen mit aller Energie.

Als im Jahre 1878 das Kevierförstersystem im Tessin einsgeführt wurde, sielen $^2/_3$ der betressenden Besoldungen zu Lasten der Waldsbesitzer. Um aber die Popularität nicht zu verlieren, kehrte der Große Kat bald darauf der Verhältnis um, indem der Kanton $^2/_3$ der Besoldung der Kevierförster, und nach wenigen Jahren ihre ganze Besoldung übernahm. Es muß jedoch anerkannt werden, daß alle die Gemeinden, denen die Pslege und Erhaltung des Waldes am Herzen liegt (Leventina), usw. auch heute noch gerne bereit wären, einen Beitrag an die Besoldungen des untern Forstpersonals zu leisten, unter der Bedingung, daß dasselbe vermehrt werde.

Der füdliche Teil des Kantons (Bezirke Lugano und Mendristo) erhob sich mit aller Wucht gegen die Aushebung der Teilung der Korporationswälder zur Nutznießung; innert zehn Jahren sollten sämtliche zur Nutznießung geteilten Niederwaldungen wieder im ausschließlichen Besitze der Korporationen sein. Selbstverständlich hat diese Bestimmung auf die zu Eigentum geteilten Waldungen keine Anwendung. Es frägt sich nun, ob die fortgesetzte Teilung der Korporationswaldungen zur Nutznießung mit Art. 33 des eidg. Forstgesetzs vereinbar sei und in das neue Forstgesetz aufgenommen werden könne.

Die zur Nutnießung geteilten Waldungen kommen nur im Sottosceneri vor, wo bisher fast sämtliche Waldungen im Niederwaldbetrieb bewirtschaftet wurden. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß in einzelnen Gemeinden die den Bürgern zur Nutnießung zugeteilten Waldsparzellen gut bewirtschaftet werden; in andern Gemeinden gehen dagegen die Nutnießer nur darauf aus, die ihnen angewiesenen Parzellen zu plündern, ohne sich um die Erhaltung des Bestandes und der Bodenkraft zu kümmern. In diesen Gemeinden wäre es dringend geboten, der Mißwirtschaft in den zur Nutnießung geteilten Waldungen den Riegel zu stoßen.

Bisher waren die Besitzer öffentlicher Waldungen verpflichtet, vom Reinertrag der Holzverkäuse 3 % an die Staatskasse abzuliesern. Im

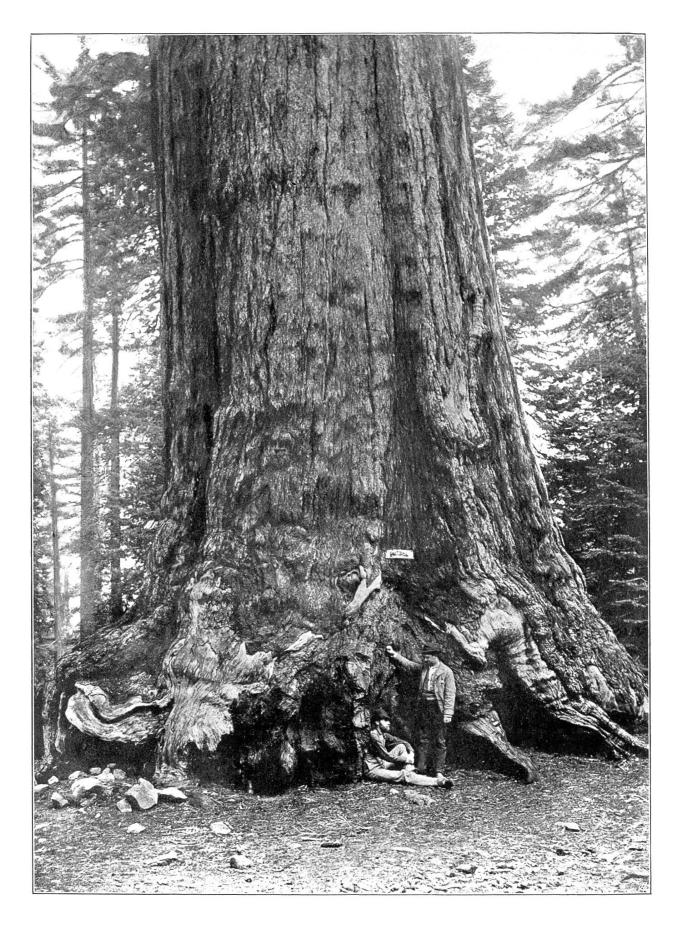
neuen Gesetze wurde diese Abgabe erhöht auf $4-7\,^{\circ}/_{\circ}$, was die Waldsbesitzer ebenfalls aufregte und dazu bestimmte, das Forstgesetz zu verswersen. Was dieselben aber ganz besonders hierzu bewog, das war das Verbot, den Erlös aus den Holzverkäusen unter die Bürger zu verteilen. Dieses Verbot war aber bereits seit einigen Jahrzehnten im Gemeindegesetz enthalten und hätte gar nicht in das Forstgesetz aufgenommen werden sollen. Dasselbe bestimmte sodann, daß der Erlös aus den Holzverkäusen zur Äufnung des Korperationsvermögens, zu gemeinnützigen Werken und zur Verbesserung der Walds und Weideverhältnisse verwendet und daß letzterer Teil in einer Sparkasse einer tessinischen Bank angelegt und das Sparkassenbest bei der Staatskasse deponiert werden müsse.

Die Forstordnung des Kantons Graubünden enthält eine ähnliche Bestimmung, wonach vor Beginn des Holzschlages die Depositen dem Kleinen Kat einzusenden sind, welcher dieselben bei der Kantonalbank zinstragend anlegt. Die Zinsen der Hinterlagen können die Deponenten jährlich beziehen, das Kapital oder dessen Kest soll aber erst erstattet werden nach Ersüllung der gestellten Bedingungen. Nach dem Geschäftsbericht des Jahres 1908 betrug der Bestand dieser Forstdepositen am Ende des Berichtsjahres Fr. 537,712.

Im Kanton Tessin wollte man aber von der Deponierung eines Teiles des Holzerlöses als Garantie für die Erfüllung der forstlichen Bedingungen nichts, und vom Deponieren der Sparkassebiehlein bei der Staatskasse schon gar nichts wissen. Die meisten Gemeinden des Kantons Tessin, namentlich diesenigen des Sottoceneri, sind sehr arm und ihre Bürger waren gewohnt, den Ertrag ihrer Korporationswaldungen direkt zu genießen, tropdem die Verteilung des Erlöses aus den Holzverkäusen im Gemeindegeset schon seit einem halben Jahrhundert verboten ist. Jedensalls war es taktisch nicht gerade klug, dieses mißbeliebige, in frühern Jahren leider nicht gehandhabte Verbot auch im Forstgesetz zu wiederholen.

Es war daher keine schwere Aufgabe für die Gegner des neuen Forstgesetzs, die tessinischen Bürger für die Verwerfung desselben zu gewinnen, um so mehr, da die Forstgesetzgebung, welche in den Holzeund Weidenutzungen Ordnung schaffen will, trot aller Anstrengungen des Forstpersonals noch lange nicht populär werden wird.

Für die Verbesserung der Gemeindewaldungen, sei es durch Ausschließung der Weide, Ausbesserung der Schläge, bessere Bewirtschaftung
oder durch Anlage von Waldwegen usw. sindet man heute noch bei vielen
Gemeinden wenig oder kein Verständnis. Wenn das nun zu erlassende
neue Forstgesetz auch nach jeder Richtung den heutigen Anforderungen
entsprechen sollte, so wird es für die tessinischen Forstbeamten noch auf
Jahrzehnte hinaus eine ungemein schwierige, oft auch undankbare Aufgabe
sein, die Forstwirtschaft am Südsuß des Gotthard auf eine höhere Stuse
zu bringen.



Der unterste Stammteil des Grizzli=Riesen im Mariposa Hain des Posemite Nationalparks in Kalisornien.